

S A T Z U N G

DER JOHANNITER-HILFSGEMEINSCHAFT DRESDEN

§ 1 Präambel

Die Johanniter-Hilfsgemeinschaft ist ein Hilfswerk des Johanniterordens, das das Ziel hat, dem diakonischen Ordensauftrag eine breite Basis zu geben.

Dieses Hilfswerk besteht aus in sich selbständigen örtlichen Gemeinschaften, die jeweils Teil der regionalen Genossenschaft des Johanniterordens sind. Bei ihrer Tätigkeit richten sie sich nach den Satzungen und der Ordensregel des Johanniterordens, arbeiten mit anderen Werken und Gliederungen des Ordens zusammen und beteiligen maßgeblich den Kommendator der für sie zuständigen Genossenschaft, dessen Beauftragten sowie den Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften.

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz

Die „Johanniter-Hilfsgemeinschaft Dresden“ – nachfolgend JHG genannt – liegt im Bereich der Genossenschaft des Johanniterordens der Ballei Brandenburg im Lande Sachsen i.V. (im folgenden: Sächsische Genossenschaft), deren Teil sie ist.

Die JHG hat ihren Sitz in Dresden.

Die JHG ist ein nicht eingetragener Verein bürgerlichen Rechts im Sinne des § 54 BGB.

§ 3 Zweck

Die JHG verfolgt im Rahmen der Satzungen des Johanniterordens und der Genossenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der satzungsgemäße Zweck der JHG ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie gemeinnütziger, mildtätiger oder diakonischer Einrichtungen im In- und Ausland. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Praktische und geldliche Fürsorge für Kinder, Jugendliche, Eltern, Kranke, Behinderte, Flüchtlinge und andere Hilfsbedürftige oder Notleidende.
2. Hilfsleistungen für körperlich und wirtschaftlich Schwache innerhalb und außerhalb von Heimeinrichtungen.

3. Ergänzung der behördlichen Fürsorge in Einzelfällen oder Beteiligung an Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.
4. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Die JHG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JHG. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die JHG erfüllt ihre Aufgaben mit einem dem Auftrag des Johanniterordens verbundenen Kreis von Mitgliedern. Mitglieder der JHG gehören in der Regel einer der Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlichen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen sind. Alle Mitglieder müssen den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der JHG achten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers bedarf diesem gegenüber keiner Begründung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der JHG schädigt oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht zahlt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Kündigung gegenüber der JHG zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

§ 5 Wahrzeichen

Das Wahrzeichen der Johanniter-Hilfsgemeinschaft ist ein versilbertes Abzeichnen in Emaille mit dem weißen Johanniterkreuz auf schwarzem Grund und der Bezeichnung „Johanniter-Hilfsgemeinschaft“ auf einem umlaufenden weißen Schriftkranz.

Das achtspeitzige Kreuz sowie die Bezeichnung „Johanniter“ sind durch die Balley warenzeichenrechtlich geschützt.

§ 6 Mittelverwendung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bank- und sonstigen Geschäftskonten der JHG werden von der JHG im Namen und für Rechnung der Genossenschaft geführt Die Kontobezeichnungen lauten:

Sächsische Genossenschaft wegen JHG Dresden.

Die Genossenschaft soll dem Vorstand der JHG entsprechende Vollmachten erteilen, damit er handlungsfähig ist.

Für Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen stellt die Genossenschaft auf Wunsch Bestätigungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung aus.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der Aufgaben nach § 3 legt der Vorstand der JHG jährlich Rechenschaft gegenüber der Genossenschaft, der Mitgliederversammlung und dem Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften.

§ 7 Organe

Organe der JHG sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem Stellv. Vorsitzenden / der Stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) weiteren Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss Mitglied des Johanniterordens sein.

Der Vorsitzende vertritt die JHG Dresden allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (Satz eingefügt 2009)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vor der Wahl soll das Einvernehmen mit dem Kommendator über die in Aussicht genommenen Kandidatur hergestellt werden. Die Gewählten werden dem Kommendator zur Ernennung vorgeschlagen, der Kommendator ernennt dann die Vorstandsmitglieder. Kommt eine gültige Wahl nicht binnen einer angemessenen, vom Kommendator festzusetzenden Frist zustande, so kann dieser für die JHG eine vorläufige Regelung treffen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/-in, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/-in, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Leitung der JHG und die Führung der Geschäfte.
2. Die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichts.
3. Die Entscheidung über Hilfeleistungen im Rahmen der Aufgaben nach § 3 und die Freigabe der hierfür notwendigen Mittel.
4. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Die Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Genossenschaft und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung hierüber gegenüber dem Ordensbeauftragten für die Johanniter Hilfsgemeinschaften.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/-in schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Fax einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zu erfassen und vom Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Der Vorstand hat den Weisungen des zuständigen Kommendators Rechnung zu tragen.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Mitglieder JHG bzw. die JHG über das vorhandene liquide Vermögen hinaus zu verpflichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (§ 8 Nr. 2) sowie des Berichtes über die ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 8 Nr. 5).
2. Die Entgegennahme des Finanzberichtes des/der Schatzmeisters/-in.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den nach § 8 vorgeschriebenen Zeitabständen.

5. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
6. Der Beschluss über den Vorschlag des Vorstandes zum Arbeitsprogramm.

Entscheidungen einschl. Wahlen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/-in.

Die Mitgliederversammlung wählt analog der Dauer der Wahl des Vorstandes einen Rechnungsprüfer/-in oder einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Jahresrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüft und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht gibt.

Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder zu beschließen und vom Kommendator der Genossenschaft zu genehmigen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der JHG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Genossenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten innerhalb der JHG werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein vom Kommendator der Genossenschaft bestimmtes Schiedsgericht entschieden.

§ 13 Bestimmungen über das Vereinsrecht

Auf die JHG finden im übrigen die Bestimmungen über das Vereinsrecht §§ 21 ff BGB, insbesondere hinsichtlich der Haftungsbeschränkung der Mitglieder, Anwendung, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen oder vorstehend nichts anderes bestimmt ist.